

Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten

- Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 10.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde Weida-Land werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 11,00 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 11,00 Euro bis 500,00 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstbescheinigungen,
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe,
 7. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen soweit die Angelegenheit, für die die behördliche Tätigkeit erforderlich ist, nicht einen steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen. Soweit Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsvereinigungen die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, gelten die vorstehenden Regelungen analog.
 8. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S.710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

Kostentarif

zur

Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Verbandsgemeinde Weida-Land

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8. der Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen, sofern diese nicht durch Ablichtungen hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	1,50
1.2.	im Format DIN A 4	2,50
1.3.	größere Formate als DIN A 4 oder Schriftstücke in fremder Sprache	5,00
1.4.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Durchschriften, Drucke	
2.1.	Fotokopien, Lichtpausen und Durchschriften (schwarz-weiß) je Seite	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,30
2.1.2.	im Format DIN A 3	0,80
2.1.3.	bei größeren Formaten	12,50
2.2.	Drucke (PC) bis zum Format DIN A 4 (schwarz-weiß) in einer Auflage	
2.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,50
2.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,00
2.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,70
2.3.	Drucke (PC) bis zum Format DIN A 4 farbig je Seite	2,00
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	2,50
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
3.2.	Bescheinigungen	
3.2.1.	Bescheinigungen der Echtheit einer Urkunde für den Gebrauch im Ausland je Urkunde	7,50
3.3.	Ausstellen von Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	5,00

4.	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1.	Akteneinsicht	
4.1.1.	Einsichtgewährung in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind - je Akte	1,60
4.1.2.	Akteneinsicht, wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
4.2.	Auskünfte	
4.2.1.	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
4.2.2.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 bis 200,00
4.2.3.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.2.3.1.	Grundgebühr	5,00
4.2.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
5.	Abgabe von Druckstücken	
5.1.	Satzungen, Amtsblatt, Tarife, Pläne, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite - jedoch mindestens	0,20 1,00
6.	Aufnahme von Verhandlungen	
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand - je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
7.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	die nach der Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind - je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag bis zu 5.000,00 Euro	10,00
8.2.	für jeden weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00

9.1.1.1.	für jeden weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden , höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro je	5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
11.1.	für jedes Jahr	2,50
12.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben. 	
13.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
14.1.	bis 5.000,00 Euro	2,50
14.2.	über 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro	5,00
14.3.	über 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro	7,50
14.4.	über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	10,00
14.5.	über 50.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro	12,50
14.6.	über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	15,00
14.7.	über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	20,00
15.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
15.1.	0,2 m ²	2,00
15.2.	0,5 m ²	3,00
15.3.	1,0 m ²	5,00
15.4.	über 1,0 m ²	8,00
16.	Abgabe von Gemeindegarten und Ausschnitten aus	
16.1.	Gemeindegarten	
16.1.1.	Abgabe von Gemeindegarten	
	bis zur Größe 1:5000	10,50
16.1.2.	bis zur Größe 1:10000	2,50

16.1.3.	bis zur Größe 1:15000	1,50
16.1.4.	bis zur Größe 1:25000	1,00
16.2.	Ausschnitte aus Gemeindegarten	
16.2.1.	Entgelt für Urheberrecht bei begonnenem A 4-Format	12,50
16.2.2.	Entgelt für Urheberrecht bei begonnenem A 3-Format	25,00
16.2.3.	Gesamtkopie	400,00
16.3.	Ausschnitte aus Gemeindegarten	
16.3.1.	Vervielfältigungserlaubnis bei begonnenem A 4-Format	12,50
16.3.2.	Vervielfältigungserlaubnis bei begonnenem A 3-Format	25,00
16.3.3.	Gesamtkopie	400,00
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten	
	die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	15,00
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1.	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
18.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle. (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	15,00
19.	städtebauliche Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben sowie Beratung im Rahmen der Dorferneuerung	
19.1.	nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00